

Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Kirchlindach

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN.....	11
DATENSCHUTZ.....	11
VERSCHIEDENES.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS.....	13

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonoreare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die Verwaltung im Rahmen der Budgetverantwortlichkeiten davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner. Die Verwaltung vollzieht das Inkasso.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

⁴ Erhebt die Schuldnerin oder der Schuldner bei einer Betreibung Rechtsvorschlag, so verfügt die Gemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>
------------	--

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	<p>Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung</p> <p>² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p>³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung</p> <p>⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis</p> <p>⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p>⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p>⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p> <p>⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</p> <p>⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Fr. 5.00 pro Person</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 2.00 pro Seite</p> <p>Fr. 20.00</p> <p>Fr. 30.00</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
----------	---	---

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 400.00
² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00
³ Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstests erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr im Gebührentarif fest.	Fr. 260.00 bis 390.00
Art. 19 Lebensbescheinigung Bestätigung von Einwohnerdaten auf vorbereiteten Formularen	Fr. 14.00 Fr. 5.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.

	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für kommerzielle Zwecke	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 00.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 00.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Hundetaxe	<p>Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 150.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p> <p>⁴ Es wird keine Hundetaxe erhoben für a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung b Rettungs- und Suchhunde</p> <p>Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen einen entsprechenden Nachweis vorweisen können.</p>
-----------	--

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<p>Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p>² Profilkontrolle</p> <p>³ Die Kosten für Profilkontrollen durch Dritten können zu 100% verrechnet werden</p> <p>⁴ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p>Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p>² Rückweisung zur Verbesserung</p> <p>³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Koordinierte, materielle prüfung	<p>Art. 30 ¹ Prüfung auf materielle Mängel</p>	<p>Aufwandgebühr II</p>

Gebührenreglement

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Fachberichten und Nebenbewilligungen ³ Publikation vorbereiten ⁴ Mitteilung an die Nachbarn ⁵ Einspracheverhandlung ⁶ Bauentscheid ⁷ Fachberichte + Nebenbewilligungen a) Fachberichte + Nebenbewilligungen der Gemeinde b) Externe Fachberichte, Nebenbewilligungen oder andere Auslagen wie Publikationsgebühren werden vollumfänglich weiterverrechnet.	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen ³ Antrag an Baubewilligungsbehörde ⁴ Fachberichte, Nebenbewilligungen und Dienstleistungen zugunsten der Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 30 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Reduktionen	Art. 35 Im Falle eines Bauabschlags oder Rückzugs eines Gesuches kann die Bewilligungsbehörde die Gebühren reduzieren oder darauf verzichten.	

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Aufwandgebühr II
Kontrollen durch Gemeinde	Art. 37¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Kontrollen durch Externe	² Werden die Kontrollen durch Dritte ausgeführt, werden die Kosten vollumfänglich weiterverrechnet.	
Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Fachberichte	Aufwandgebühr II Gemäss Art. 30 Abs 7 Gebührenreglement

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Externe Aufwendungen wie Planerhonorare und Fachbeurteilungen werden vollumfänglich weiterverrechnet.	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40¹ Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshöhe fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Nachführung des Vermessungswerkes	² Die Kosten des Kreisgeometers für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude im Vermessungswerk wird den Grundeigentümer verrechnet.	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)

Strassenpolizei

Strassenaufbrüche	Art. 41 Prüfung Strassenaufbruchgesuche inkl. Kontrollen	Fr. 200.00
Betriebswegweiser	Art. 42 Prüfung Gesuche für Betriebswegweiser	Fr. 100.00
Dienstleistungen Gemeindepersonal	Art. 43 Inanspruchnahme Dienstleistungen des Werkhofpersonals, Hauswarte, Friedhofgärtner	Aufwandgebühr I

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 45¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (inkl. Fotokopie)	Fr. 10.00

Datenschutz

Art. 46 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeschreiberei	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 49 1 Mahnung 2 Verfügung	Fr. 20.00 Fr. 50.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Gebührentarif **Art. 50¹** Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
- ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen, die Einbürgerungstests nach Art. 18 Abs. 3 sowie die Hundesteuer im Rahmen von Art. 27 im Gebührentarif fest.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
- Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
- Inkrafttreten **Art. 52¹** Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.
- ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Juli 1996 auf.

Die Versammlung vom 3. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Werner Walther

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. Mai 2013 bis 31. Mai 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 33 von Mittwoch, 01. Mai 2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchlindach an seiner Sitzung vom 12.06.2013 per 01. August 2013 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Werner Walther

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann

